

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
- (B) An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 4. Juli 1994

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0880/93 - 3.3.1

Anmeldenummer: 89810976.4

Veröffentlichungsnummer: 0377409

IPC: D06P 1/30

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Verfahren zum Färben von Leder

Anmelder:
CIBA-GEIGY AG

Einsprechender:
-

Stichwort:
Lederfärbung/CIBA-GEIGY

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56, 113(1)
EPÜ R. 67

Schlagwort:
"Erfindnerische Tätigkeit (ja)"
"Rückzahlung der Beschwerdegebühr (nein)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:



Aktenzeichen: T 0880/93 - 3.3.1

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1
vom 4. Juli 1994

Beschwerdeführer: CIBA-GEIGY AG
Klybeckstraße 141
CH - 4002 Basel (CH)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts vom 25. Mai 1993, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 89810976.4 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: A. Jahn
Mitglieder: J. M. Jonk
R. E. Teschemacher

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts vom 25. Mai 1993, mit der die am 21. Dezember 1989 eingereichte europäische Patentanmeldung 89 810 976.4 (Veröffentlichungsnummer 0 377 409) zurückgewiesen worden ist.

II. Dieser Entscheidung lagen die ursprünglich eingereichten Patentansprüche 1 bis 16 zugrunde, deren unabhängige Ansprüche 1, 13 und 16 wie folgt lauteten:

"1. Verfahren zum Färben von Leder nach dem Ausziehverfahren, dadurch gekennzeichnet, daß man auf das Leder eine wässrige Flotte, die eine Farbstoffmischung enthaltend einen anionischen Farbstoff und ein Pigment aufweist, einwirken läßt.

13. Farbstoffmischung enthaltend einen anionischen Farbstoff und ein anorganisches Pigment.

16. Verwendung von Farbstoffmischungen gemäß den Ansprüchen 13 bis 15 zum Färben von Leder."

III. In der Entscheidung wird ausgeführt, daß das beanspruchte Verfahren, das mit keinen überraschenden Vorteilen verbunden sei, nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhe, weil es sich in naheliegender Weise aus den Dokumenten

(1) FR-A-2 162 122 und

(2) Database WPI/Derwent Publications Ltd.,
no. 74-76430V, re. JP-A-56025557

ergebe.

IV. Gegen diese Entscheidung richtet sich die am 17. Juli 1993 von der Beschwerdeführerin eingelegte Beschwerde, die am 2. Oktober 1993 begründet wurde.

Die Beschwerdeführerin hat die vorgeschriebene Gebühr am 23. Juli 1993, jedoch unter Einbehaltung der in Artikel 12 (1) GebO vorgesehenen Ermäßigung in Höhe von DM 1.600,-- (statt DM 2000,--) entrichtet.

V. In der Mitteilung vom 24. Mai 1994 hat der Berichtserstatter der Beschwerdeführerin seine vorläufige Auffassung mitgeteilt, wonach die Anwendung des Ausziehverfahrens als Färbungstechnik für das Färben von Leder mit den im Anspruch 1 angegebenen Farbstoffmischungen im Hinblick auf die Dokumente (1) und (2) als naheliegend angesehen werden könne. Die Vorteile gegenüber dem Stand der Technik, die in der anmeldungsgemäßen Beschreibungseinleitung angegebenen seien, dürften aufgrund der Lehre des Dokuments

(3) Ullmanns Encyklopädie der technischen Chemie,
Band 16 (1978), Seiten 148 bis 161,

zu erwarten gewesen sein.

Außerdem hat der Berichtserstatter darauf hingewiesen, daß der Gegenstand nach Anspruch 13, aufgrund seiner Definition, welche die Anwesenheit eines Bindemittels in der Farbstoffmischung nicht ausschliesse, im Hinblick auf den in der Beschreibungseinleitung der vorliegenden Anmeldung erwähnten Stand der Technik oder im Hinblick auf die in Dokument (3) offenbarten Zusammensetzungen, nicht neu sein dürfte.

- VI. Am 20. Juni 1994 hat die Beschwerdeführerin einen Versuchsbericht eingereicht. Gleichzeitig hat sie die erfinderische Tätigkeit des Verfahrens nach Anspruch 1 und die Neuheit des Gegenstandes des Anspruchs 13 verteidigt.
- VII. Am 4. Juli 1994 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, in der die Kammer bezüglich des Leitsatzes III der im Amtsblatt EPA 1994, 306, veröffentlichten Entscheidung T 905/90 einleitend darauf hingewiesen hat, daß dieser Leitsatz in Heft 8/1994 in der Weise ergänzt werde, daß die Einbehaltung des Ermäßigungsbetrags nach Artikel 12 (1) GebO bei der Entrichtung einer Gebühr nur dann nicht statthaft sei, wenn die Voraussetzungen der Ermäßigung nicht vorlägen.
- VIII. Aufgrund der Einwände der Kammer in der mündlichen Verhandlung gegen die Patentfähigkeit des Anmeldegegenstandes hat die Beschwerdeführerin die Patentansprüche zuletzt nur noch in eingeschränktem Umfang durch Aufnahme des Passus
- " , wobei Farbstoff und Pigment im Gewichtsverhältnis 90:10 bis 70:30 vorhanden sind"
- in die Ansprüche 1 und 13, verteidigt, sowie eine daran angepaßte Beschreibung eingereicht.
- Hierzu hat die Beschwerdeführerin ausgeführt, es sei überraschend, daß die bekanntlich unzureichend lichtechten Färbungen von Leder mit anionischen Farbstoffen gemäß Document (1) durch den anmeldungsgemäßen Zusatz geringer Mengen eines Pigments in ihrer Lichtechtheit erheblich verbessert würden, ohne daß dadurch die Reibechtheit beeinflusst werde, wie aus dem eingereichten Versuchsbericht ersichtlich sei.

Durch die erfolgte Beschränkung sei auch der Neuheits-
einwand ausgeräumt.

Schließlich ist die Beschwerdeführerin der Auffassung,
sie habe zu dem Zurückweisungsgrund, wonach das
beanspruchte Verfahren gegenüber dem Stand der Technik
kein besseres Färbeverfahren darstelle, nicht vorher
Stellung nehmen können und sieht hierin eine Verletzung
des rechtlichen Gehörs.

- IX. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der
Zurückweisungsentscheidung und die Erteilung eines
Patentes mit den in der mündlichen Verhandlung
eingereichten Unterlagen: Seiten 2, 2a und 3 bis 20
(Patentansprüche 1 bis 16 und Beschreibung).

Außerdem beantragt sie die Rückerstattung der Beschwerde-
gebühr.

- X. Am Ende der mündlichen Verhandlung wurde die Entscheidung
der Kammer verkündet, dem Antrag bezüglich der Patent-
erteilung stattzugeben.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde genügt den Erfordernissen der Artikel 106
bis 108 EPÜ sowie der Regel 64; sie ist daher zulässig.
2. Gegen die Fassung der Patentansprüche bestehen keine
Bedenken im Hinblick auf Artikel 123 (2) EPÜ.

Die Ansprüche 1 und 13 stützen sich auf die Ansprüche 1,
10 und 13 in Verbindung mit Seite 11, vorletzter Absatz,
der ursprünglich eingereichten Patentanmeldung.

Die Gegenstände der übrigen Patentansprüche finden ihre Stütze in den entsprechenden Ansprüchen der Erstunterlagen.

3. Die Kammer hat sich davon überzeugt, daß der Anmeldegegenstand in der geltenden Fassung neu ist, denn weder Farbstoffmischungen aus anionischen Farbstoffen und Pigmenten in dem beanspruchten Gewichtsverhältnis noch das Färben von Leder hiermit ist in dem angezogenen Stand der Technik vorbeschrieben.
4. Es ist nun zu untersuchen, ob der Gegenstand der Patentansprüche auf erfinderischer Tätigkeit beruht.
 - 4.1 Dokument (2) scheidet aufgrund der ungenügenden Reibechtheit der Färbungen auf Leder, die von der Beschwerdeführerin nachgewiesen wurde, als realistischer Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung von Lederfarbstoffen aus.
 - 4.2 Dokument (1), das die Kammer als nächsten Stand der Technik betrachtet, beschreibt Sulfonsäuregruppen enthaltende Polyazofarbstoffe, die sich besonders zum Färben von Leder eignen (vgl. die ganze Seite 1). Nach den Beispielen wird Velourleder mit den betreffenden anionischen Farbstoffen in schwarzen Tönen gefärbt.
 - 4.3 Die Beschwerdeführerin hat für die Kammer derzeit unwiderlegbar geltend gemacht, daß das Färben von Leder mit anionischen Farbstoffen generell zu Färbungen mit unbefriedigender Lichtechtheit führt. Demnach bestand ein Bedürfnis nach lichtechten Lederfärbungen.
 - 4.4 Gegenüber diesem nächsten Stand der Technik bestand anmeldungsgemäß die technische Aufgabe, ein Verfahren zum Färben von Leder mit Lederfarbstoffen nach dem Ausziehverfahren vorzuschlagen, mit dem man Färbungen mit verbesserter Lichtechtheit ohne Beeinträchtigung der für

Lederfärbungen wesentlichen Allgemein-Echtheiten erhält (vgl. auch Seite 9, Zeilen 42 bis 47, der vorliegenden Patentanmeldung in der veröffentlichten Fassung).

- 4.5 Anmeldungsgemäß wird diese Aufgabe nach Anspruch 1 dadurch gelöst, daß man auf das Leder eine wäßrige Flotte, die eine Farbstoffmischung enthaltend einen anionischen Farbstoff und ein Pigment aufweist, einwirken läßt, wobei Farbstoff und Pigment im Gewichtsverhältnis 90:10 bis 70:30 vorhanden sind.

Ausweislich des am 20. Juni 1994 vorgelegten Versuchsberichts wird diese Aufgabe auch glaubhaft gelöst. Versuch 1 dieses Versuchsberichts zeigt Färbungen von Schuhoberleder nach dem Ausziehverfahren mit 0.3 Gew.% eines Rußpigments, mit 1.2 Gew.% des Farbstoffes gemäß Beispiel 5 der vorliegenden Patentanmeldung in der ursprünglichen Fassung und mit 1.5 Gew.% einer Mischung aus dem Rußpigment und diesem Farbstoff im Gewichtsverhältnis 20:80. Versuch 2 zeigt die gleichen Experimente, wobei jedoch der Ruß wie im Dokument (2) beschrieben oxidativ behandelt wurde. Versuch 3 zeigt, daß man bei Einsatz von 1.5 Gew.% eines Rußpigments (oxidativ behandelt und unbehandelt) zwar dunklere Färbungen erhält, jedoch eine vollkommen unbefriedigende Reibechtheit erreicht. Weiterhin demonstriert Versuch 4 Faßfärbungen von Schaf-Nappaleder mit 10 Gew.% des in den Versuchen 1 und 2 verwendeten Farbstoffes und mit 10 Gew.% einer Mischung aus Rußpigment und diesem Farbstoff im Gewichtsverhältnis 20:80. Aus diesen Versuchen 1 bis 4 ist ersichtlich, daß (a) mit Ruß allein in einer Konzentration von 0.3 Gew.% eine nur sehr schwache und außerdem unegale Färbung erhalten wird, (b) mit Ruß allein in einer größeren Menge von 1.5 Gew.% zwar farbtiefe Färbungen, jedoch mit völlig unzureichenden Reibechtheiten erhalten werden, (c) bei Färbungen mit anionischem Farbstoff allein die Lichtecktheit zu

wünschen übrig läßt (nur die Note 2-3 in einer Skala von 1 (sehr schlecht) bis 8 (außerordentlich gut)), und (d) bei Färbungen nach dem beanspruchten Verfahren hingegen die Lichtechtheit deutlich verbessert wird (Note 4) ohne Beeinträchtigung der Reibechtheit verglichen mit Färbungen mit anionischem Farbstoff allein.

Die Kammer hält es auch ohne eigenen Nachweis für glaubhaft, daß verbesserte Lichtechtheiten auch beim Einsatz anderer Pigmente als Ruß erhalten werden. Es ist ferner plausibel, daß die guten Allgemein-Echtheiten anionischer Lederfarbstoffe, besonders die in Dokument (1) hervorgehobene Säure- und Alkaliechtheit erhalten bleibt, zumal dieser Farbstofftyp auch mengenmäßig die wesentliche Komponente der anmeldungsgemäß verwendeten Farbstoffgemische ist.

4.6 Es ist nun zu prüfen, ob sich das beanspruchte Verfahren für den Fachmann in naheliegender Weise aus dem genannten Stand der Technik ergibt.

4.7 Dokument (1) betrifft - wie oben angegeben - ein Verfahren zum Färben von Leder nach dem Ausziehverfahren mit bestimmten anionischen Farbstoffen, die sich durch gute Säure- und Alkaliechtheit auszeichnen, besonders ausgiebig sind und selbst in geringen Mengen völlige Durchfärbung von Velourleder bewirken (vgl. Seite 4, Zeile 32, bis Seite 5, Zeile 8).

Hiervon geht keine Anregung aus, die anionische Farbstoffe durch eine Mischung solcher Farbstoffe mit einem Pigment zu ersetzen.

4.8 Dokument (3) beschreibt die Zurichtung von Leder, bei der eine (meistens) farbige Schutzschicht auf das nach der Gerbung getrocknete Leder aufgetragen wird, um es gegen

Feuchtigkeit, Verschmutzung und Beschädigung zu schützen und um modischen Erfordernissen entsprechend Aussehen und Griff des Leders zu prägen (vgl. Seite 148, rechte Spalte, erster Absatz, und Seite 159, erster Absatz unter 5.1). Die farbigen Zurichtschichten enthalten Pigmente und/oder lösliche Farbstoffe, sowie im allgemeinen Bindemittel, die aus Lösung, Dispersion oder Emulsion filmbildend oder filmähnlich aufrocknen (vgl. Seite 159, der Absatz, der die beiden Spalten überbrückt). Diese Zurichtung betrifft daher eine reine Oberflächenveredlung, wobei die Bestandteile der Zurichtschicht im wesentlichen durch Bindemittel mit dem Leder verbunden werden. Im Unterschied zu der Zurichtung mit Pigment enthaltenden Zusammensetzungen, werden beim Färben von Leder mit löslichen anionischen Farbstoffen die Farbstoffe mit dem Ledersubstrat chemisch gebunden (vgl. Seite 159, linke Spalte, letzter Absatz, und Seite 149, unter 4.2.1).

Dieses Dokument beschreibt daher zwar, daß man eine farbige Oberflächenveredlung von Leder durch Verwendung einer Mischung enthaltend einen anionischem Farbstoff, ein Pigment und im allgemeinen ein Bindemittel erhalten kann. Diese Lehre vermittelt dem Fachmann aber keine Anregung, die eigentliche Färbung von Leder nach dem Ausziehverfahren mit einer Mischung aus anionischem Farbstoff und Pigment durchzuführen, geschweige denn aus der Sicht der bestehenden Aufgabe.

- 4.9 Die Entgegenhaltung (2) beschreibt das Färben von Leder nach dem Ausziehverfahren mit oxidativ behandeltem Rußpigment in einer Konzentration von 1.5 Gew.%.
.

Die Prüfungsabteilung hat hieraus in Verbindung mit dem Bekanntsein der anionischen Lederfarbstoffe nach Dokument (1), ohne daß ein besonderer technischen Effekt erkennbar war, auf die naheliegende Verwendung einer Mischung

dieser beiden Farbstoffe geschlossen. Diese Argumentation greift nach Vorlage des obengenannten Versuchsberichts, der zur Formulierung der eingangs definierten, anspruchsvolleren Aufgabe zwingt, nicht mehr durch.

Zwar hat die Beschwerdeführerin eingeräumt, daß die hohe Lichtechtheit von Ruß zum allgemeinen Fachwissen gehörte, gleichzeitig war aber dessen minimale Reibechtheit allgemein bekannt. Der Fachmann hätte daher aus der Sicht der bestehenden Gesamtaufgabe angesichts der Unvereinbarkeit der Lösung der beiden Teilaufgaben mittels Ruß diesen nicht in Betracht gezogen.

Nach Auffassung der Kammer ist es daher überraschend, daß die anmeldungsgemäß erzielte beträchtliche Verbesserung der Lichtechtheit bei praktisch unveränderter Reibechtheit durch Einsatz einer Mischung aus anionischem Farbstoff und Pigment möglich wird.

- 4.10 Die Kammer kommt daher zu dem Ergebnis, daß das Verfahren nach Anspruch 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, da der angezogene Stand der Technik dem Fachmann keine Anregung zur Lösung der anmeldungsgemäß bestehenden Aufgabe gab.

Die unabhängigen Patentansprüche 13 und 16 beinhalten die gleiche erfinderische Idee wie der Anspruch 1 in anderer Ausprägung und sind gleichfalls patentfähig.

Die abhängigen Ansprüche 2 bis 12, 14 und 15 betreffen besondere Ausgestaltungen des Verfahrens gemäß Anspruch 1 bzw. der Farbstoffmischung nach Anspruch 13 und werden von deren Patentfähigkeit getragen.

5. Die Kammer hat sich auch davon überzeugt, daß die von der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung eingereichte angepaßte Beschreibung den Erfordernissen des EPÜ genügt.

6. Die Beschwerdeführerin hat ihren Antrag zur Rückzahlung der Beschwerdegebühr damit begründet, daß die Zurückweisung vorschnell und unter Verletzung des rechtlichen Gehörs ergangen sei. Tragender Grund für die Entscheidung sei das Fehlen eines Vorteils des beanspruchten Verfahrens gegenüber dem Stand der Technik gewesen; hierzu habe sich die Anmelderin nicht äußern können.

- 6.1 Wie eine Überprüfung dieses Einwands ergibt hat die Prüfungsabteilung im einzigen Prüfungsbescheid vom 28. August 1992 den Standpunkt vertreten, daß es für den Fachmann naheliegend sei, die beiden aus den Entgegenhaltungen (1) und (2) bekannten Verfahren zu kombinieren, wenn er vor der Aufgabe stehe, ein neues, zum Stand der Technik alternatives Färbeverfahren für Leder bereitzustellen (vgl. Seite 1, letzter Absatz). Außerdem hat sie in diesem Zusammenhang noch ausgeführt, daß die in der Anmeldung angegebenen Effekte bereits aus dem genannten Stand der Technik herzuleiten gewesen seien, so daß sie nicht als Stütze für die erfinderische Tätigkeit angesehen werden könnten (vgl. Seite 2, erster Absatz). Weiterhin hat sie zum Ausdruck gebracht, daß die Gegenstände der abhängigen Ansprüche gegenüber dem Stand der Technik keine überraschenden Vorteile mit sich brächten (vgl. Seite 2, vierter Absatz). Aus diesen Ausführungen geht nach Überzeugung der Kammer daher klar hervor, daß die Prüfungsabteilung nicht bereit war, die geltend gemachten Vorteile als Indiz für die erfinderische Tätigkeit anzuerkennen.

- 6.2 Ohne auf die Frage der Vorteile einzugehen oder gar den Standpunkt der Prüfungsabteilung zu bestreiten hat sich die Anmelderin in ihrer Antwort darauf beschränkt darzulegen, daß es nicht naheliegend gewesen sei die Lehren der Entgegenhaltungen (1) und (2) zu kombinieren, da sie völlig verschiedene Materialien zum Färben verwendeten.
- 6.3 Unter diesen Umständen kommt die Kammer zu dem Schluß, daß der Anmelderin ausreichend Möglichkeit geboten wurde, die Auffassung der Prüfungsabteilung bezüglich des Fehlens patentbegründender Vorteile gegenüber dem Stand der Technik zu widerlegen.

Der gerügte Verfahrensfehler liegt daher nicht vor.


Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:


1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen, mit der Anordnung ein Patent mit den in der mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 1994 überreichten Unterlagen zu erteilen.
3. Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:


E. Görgmäier




A. Jahn

